

FDP am Puls - Brennpunkt "Soziale Sicherheit"

Romanshorn, 22. Februar 2020

**Referat von Caesar Andres, Abteilungsleiter Asylkoordination
und Sozialhilfe**

Agenda

- Gesetzliche Grundlagen
- Definitionen: Sozialhilfeleistungen, Sozialhilfequote
- Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA)
- Rolle Kanton / Rolle Gemeinden
- Spielräume Kanton und Gemeinden
- Bedeutung SKOS-Richtlinien
- Geldflüsse vom Kanton an die Gemeinden
- Soziale, wirtschaftliche Struktur und weitere Faktoren, die den Bezug beeinflussen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung
- Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG)
- Kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV)
- SKOS - Richtlinien

Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung:

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

«Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG):

Zuständigkeit

«Die politischen Gemeinden treffen Vorkehren, um soziale Not zu verhindern. Sie leisten Hilfe zu deren Behebung.» (§ 1 Abs. 1)

«Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.» (§ 4 Abs. 1)

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG):

Subsidiarität:

«Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.» (§ 8)

Definitionen: Sozialhilfeleistungen, Sozialhilfequote

- Brutto-Sozialhilfeleistungen

Als Brutto-Sozialhilfeleistungen werden die im entsprechenden Rechnungsjahr insgesamt ausbezahlten Unterstützungsleistungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe bezeichnet.

- Netto-Sozialhilfeleistungen

Die Netto-Sozialhilfeleistungen entsprechen den Brutto-unterstützungsleistungen abzüglich der im entsprechenden Rechnungsjahr verbuchten Rückerstattungen bzw. Rückvergütungen und Staatsbeiträge. Sie geben Auskunft über die effektive Belastung einer Gebietskörperschaft durch Unterstützungsleistungen.

Definitionen: Sozialhilfeleistungen, Sozialhilfequote

- Sozialhilfequote

Die Sozialhilfequote bezeichnet den Anteil der Sozialhilfebeziehenden, die mindestens einmal während des Jahres Sozialhilfe bezogen haben, gemessen an der gesamten ständigen Wohnbevölkerung.

Sozialamt Kanton Thurgau (SOA)

Soziale Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Aufgaben: Heimbewilligungsverfahren, Platzbedarfsplanung, Bauinvestitionen, Betriebs- und Einrichtungsbeiträge, Heimaufsicht, Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

Asylkoordination

Betreuung und Unterbringung von Personen des Asylrechts / Koordinationsstelle zwischen Bund, den Gemeinden und anderen Stellen im Zusammenhang mit der Asylbetreuung

Sozialhilfe und Alimentenhilfe

Informations-, Koordinations- und Beratungsstelle für Gemeinden, Behörden, Organisationen oder Einzelpersonen zu Fragen der Sozialhilfe und Alimentenhilfe / Beiträge an stationäre Aufenthalte

Rolle Kanton

- Das **Departement für Finanzen und Soziales (DFS)** ist Rechtsmittelinstanz für Rekurse gegen Entscheide der Gemeindebehörden betreffend Sozialhilfe oder Alimentenhilfe. Periodisch veröffentlicht die **Rekursinstanz** die **Leitsätze**, die sich namentlich aus der Rechtsprechung ergeben. (Rechtsdienst im Generalsekretariat)
- Beratung / Information / Weiterbildungen / Rundschreiben SOA
- Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen
- Statistik Sozialhilfeausgaben Gemeinden ([Dienststelle für Statistik](#))
- Gesetzgebung: (Teilrevision Observationen, Totalrevision SHG/SHV)

Rolle Gemeinde gemäss SHG

§ 5: Fürsorgebehörde

- Abs. 1: Die Gemeinde wählt die Fürsorgebehörde, deren Präsidenten sowie einen oder mehrere Fürsorger. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der erweiterten Behörde übertragen.
- Abs. 2: Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Fürsorger ernennen.

§ 7: Beratung, Betreuung

- Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.

Rolle Gemeinde gemäss SHG

§ 8 Unterstützung

Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.

§ 8a Beschäftigungsprogramme

Gemeinden können Beschäftigungsprogramme durchführen.

§ 8b Pflicht zur Arbeitsaufnahme

Hilfsbedürftige können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.

Spielraum Kanton

- Abweichungen von SKOS-Richtlinien soweit diese konform sind mit der Bundesgesetzgebung. Die SKOS-Richtlinien sind im Kanton Thurgau in der SHV verankert:

§ 2a Bemessung der Unterstützung

- Abs. 1: Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 des SHG finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. Nachfolgende Konkretisierungen sind ergänzend für die Bemessung massgebend.
- Abs. 2: Die Unterstützung setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus Einkommens-Freibeträgen zusammen.

Spielraum Kanton

§ 2b Materielle Grundsicherung

- Abs. 1: Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien. Ergänzend und insoweit abweichend davon gilt für Wohnungskosten Absatz 4 und für junge Erwachsene § 2k. *
- Abs. 2: Abweichungen sind zu begründen.

Spielraum Gemeinde gemäss SHV

§ 2c Situationsbedingte Leistungen

- Abs. 1 Situationsbedingte Leistungen stehen in direktem Zusammenhang zu den besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der unterstützungsbedürftigen Person. Zahnarztkosten, welche nicht der Erhaltung der Kaufähigkeit dienen oder schmerzstillend sind, werden nicht übernommen.
 - Abs. 2: Situationsbedingte Leistungen werden soweit ausgerichtet, als sie ausgewiesen und zwingend notwendig sind. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt ein Ansatz zwischen sechs und zehn Franken.
- > Spielraum: Welche Leistungen sind zwingend notwendig?

Spielraum Gemeinde gemäss SHV

§ 2d Integrationszulagen für Nichterwerbstätige

- Abs. 1: Personen, die sich nachweislich besonders um ihre soziale oder berufliche Integration bemühen, kann eine finanzielle Anerkennung von Fr. 30.– bis Fr. 300.– pro Monat ausgerichtet werden. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 30. Altersjahr erhalten die Hälfte der Integrationszulagen gemäss § 2e Absatz 1.
 - Abs. 2 Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Ausrichtung von Integrationszulagen.
- > eingeschränkter Spielraum bzgl. Regelung der Integrationszulagen

Spielraum Gemeinde: Mietzinsrichtlinie

Ortsüblicher Mietzins. Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus **können die Gemeinden** regional oder kommunal ausge-richtete **Obergrenzen für die Wohnkosten** verschieden grosser Haushalte **festlegen**. Diese haben sich an den ortsüblichen Mietzinsen zu orientieren und dürfen nicht willkürlich festgelegt werden. Als orts- oder quartierüblich gilt jener Mietzins, welcher anhand einer Auswahl von Wohnungen oder Geschäftsräumen, die einander hinsichtlich Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode entsprechen, ermittelt wird. Das DFS hielt im konkreten Fall fest, dass zur Ermittlung des Mietzinses nicht nur auf jene Wohnungen abgestellt werden kann, die am günstigsten sind. Es ist ein Mittelwert als ortsüblicher Mietzins festzulegen. (Auszug aus den [Leitsätzen zur Rechtsprechung in der Sozialhilfe](#))

Spielraum Gemeinde: Rückerstattung

- § 19 Abs. 2 SHG:

«Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft. »

- Zumutbarkeit:

Die Rückerstattung setzt bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen voraus, dass sich die finanzielle Lage der unterstützten Person wesentlich verbessert hat. (Details siehe: [Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen](#))

Spielraum Gemeinde: Rückerstattung

- **Spielraum Gemeinde:**

Es liegt in der Kompetenz der zuständigen Behörde (Fürsorgebehörde gemäss §5 SHG), jederzeit auf die gesamte oder einen Teil der Rückerstattungsforderung zu verzichten. Die ehemals unterstützte Person hat darauf keinen Rechtsanspruch. Die Behörde hat bei einem Verzicht bzw. Teilverzicht einen formellen Entscheid zu erlassen.

Bedeutung SKOS-Richtlinien

SKOS-Richtlinien in Bezug auf materielle Grundsicherung verbindlich im Kanton Thurgau, aber mit Abweichungen:

- Tiefere Ansätze für junge Erwachsene bis 30 Jahre (statt bis 25 Jahre)
- Maximale Sanktion: 40% (statt 30%)
- Rückerstattung: Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen. (Empfehlung SKOS: Grundsätzlich keine Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen.)

Geldflüsse vom Kanton an die Gemeinden

- Lastenausgleich Sozialhilfekosten

Der Lastenausgleich wird Gemeinden gewährt, deren Sozialhilfekosten pro Einwohnerin bzw. Einwohner 120 % des kantonalen Durchschnitts überschreiten.

-> Ausgleich an Romanshorn aus Finanzausgleich 2019: 88'912 Fr.

- Beiträge an stationäre Aufenthalte

Gemeinden, welche für Heimaufenthalte einzelner Personen mehr als Fr. 162.– pro Tag bezahlen müssen, können beim Kanton ein Gesuch um Mitfinanzierung einreichen. (§21a SHG)

- Kosten für anerkannte Flüchtlinge

Der Kanton ersetzt den Gemeinden die Hälfte der ausgewiesenen Kosten für anerkannte Flüchtlinge. (§20a Abs. 1)

Soziale, wirtschaftliche Struktur und weitere Faktoren, die den Bezug beeinflussen

- Die Höhe und Entwicklung der Sozialhilfeausgaben wird massgeblich durch Faktoren bestimmt, die ausserhalb des Gestaltungsbereichs der Gemeinden liegen.

Soziale, wirtschaftliche Struktur und weitere Faktoren, die den Bezug beeinflussen

- Entscheidend für die Zahl der Unterstützungsbedürftigen sind hauptsächlich die Arbeitsmarktsituation und die Bevölkerungsstruktur, d. h. der Anteil der Wohnbevölkerung mit erhöhten Armutsrisiken wie mangelnde Bildung, Gesundheit oder fehlendes Einkommen.
- Anpassungen bei anderen Systemen der sozialen Sicherung (z. B. zurückhaltende Rentensprechung der IV, Verkürzung der Bezugsdauer bei der Arbeitslosenversicherung) trugen in den letzten Jahren ebenfalls zu einer Ausweitung der Ausgaben für öffentliche Sozialhilfe bei.
- Insbesondere bei kleineren Gemeinden können Zu- oder Wegzüge von wenigen bedürftigen Familien oder einzelne Heimplatzierungen die Sozialhilfeausgaben massiv beeinflussen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!